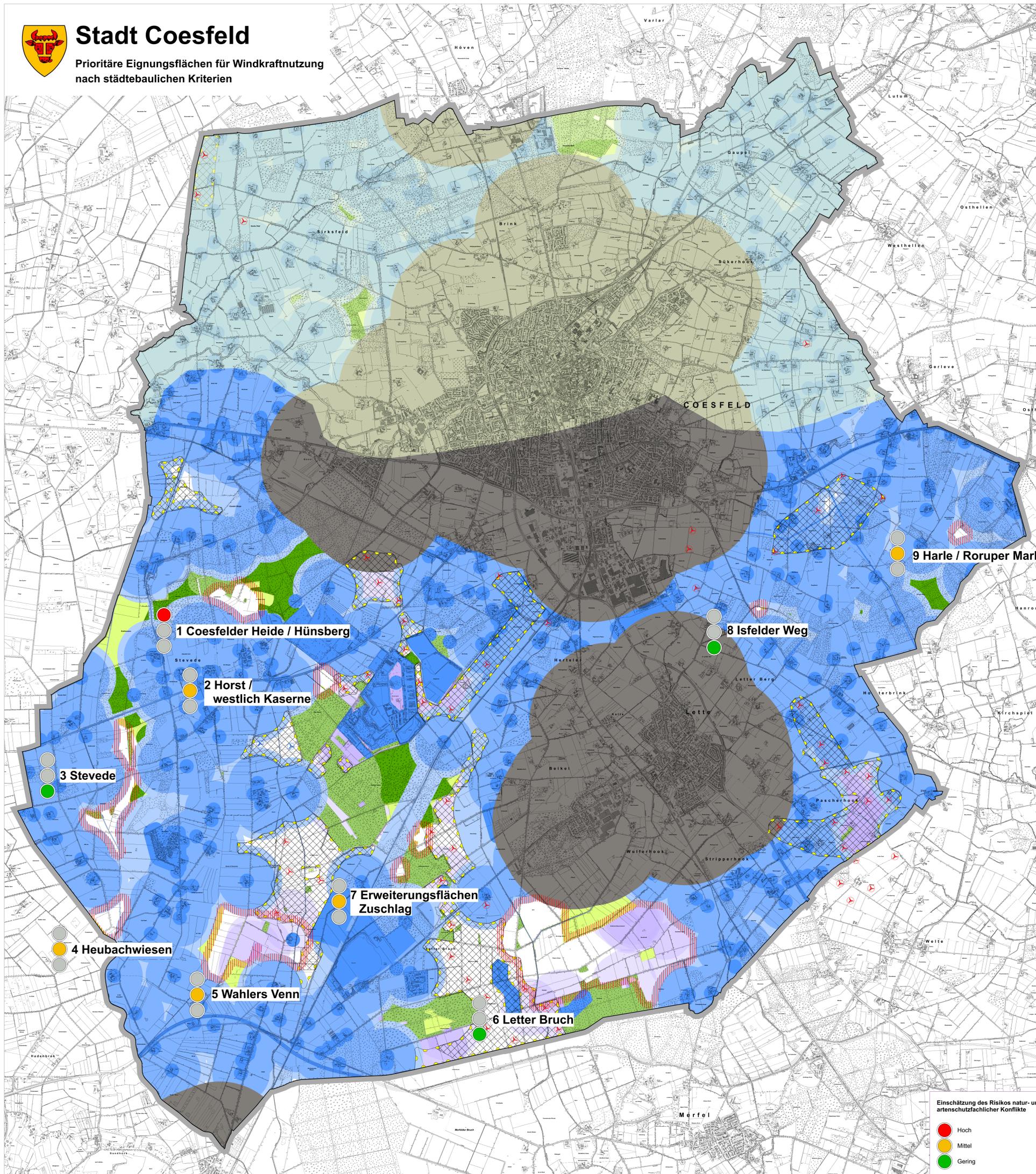




Stadt Coesfeld

Prioritäre Eignungsflächen für Windkraftnutzung nach städtebaulichen Kriterien



Planzeichenerläuterung

- von der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausgenommene Flächen gemäß § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des BauGB in NRW
 - allgemein zulässige Wohnbebauung
 - in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB)
 - innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB)
 - festgesetzt durch Innen- und Außenbereichssatzungen (§ 34 / 35 BauGB)
 - zugleich eines Vorsorgeabstandes gemäß der landesrechtlichen Regelung (1.000 m bezogen auf die Mastmitte einer Windkraftanlage)
- Städtebauliche Kriterien**
- objektiv entgegenstehende Nutzungen oder Planungen
 - Wohnbebauung im Außenbereich symbolisch als Punkt mit 100 m - Radius dargestellt
 - Campingplätze
 - zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbebereiche einschließlich Ver- und Versorgungsanlagen, Feuerwehr und Sondernutzungen mit gewerblichem Charakter, Gastronomiebetriebe
 - vorhandene Friedhöfe
 - vorhandene Grünflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
 - Bundesstraße zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
 - Landes-, Kreisstraßen
 - Bahnanlagen (Gleiskörper)
 - Hochspannungsleitungen ab 110 kV einschließlich Ausleger (10 m beidseits)
 - Bau-, Bodendenkmale
 - Abgrabungen
 - Wasserschutzgebiete Zonen I und II
 - forstliche Saatgutbestände
 - die Errichtung von Windkraftanlagen erschwerende oder einschränkende Nutzungen oder Planungen
 - Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m (einschließlich der 100 m hartes Tabu)
 - Allgemeine Siedlungsbereiche
 - Vorsorgeabstände zu Campingplätzen von 500 m
 - Gewerbe- und Industriensiedlungsbereiche
 - Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen (Bundesstraßen: 40 m gemäß § 9 Abs. 2 FStrG; Landes- und Kreisstraßen: 40 m gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW)
 - Abstand zu Bahnanlagen (Gleiskörper) gemessen am 2-fachen Rotor-durchmesser der Referenzanlage (2 x 100 m = 200 m) gemäß Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes
 - Pflanzabstand zu Friedhöfen von 500 m
 - Hochspannungsleitungen ab 110 kV zuzüglich eines Wartungsbereiches von 20 m beidseits
 - Gewässer zuzüglich des Uferlandstreifens von 5 m
 - Ausgleichsflächen
 - festgesetzte Überschwemmungsgebiete
 - Alternative Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 400 m (einschließlich der 100 m hartes Tabu)
- Landschaftliche Kriterien (Einzelfallprüfung)**
- Wald mit Funktion / Wald im Biotopkataster
 - sonstiger Wald
 - Schutzgebiete auf Ausnahme und Befreiung zu prüfen
 - Naturdenkmale
 - Naturschutzgebiete
 - FFH-Gebiete
 - Vogelschutzgebiete
 - geschützte Landschaftbestandteile
 - geschützte Biotope
 - Bereiche zum Schutz der Natur
 - Flächen zum Schutz der Landschaft - (Ausgleichsflächen)
 - 400 m Schutzradius
- Sonstige Darstellungen**
- Derzeit dargestellte Eignungsbereiche für die Windenergienutzung mit einer Gesamthöhe von max. 140 m
 - vorhandene / genehmigte Windkraftanlage
 - nachrichtliche Übernahme Windenergiegebiete gem. Regionalplanentwurf 2023
 - Suchräume für Windenergieanlagen zur Detailprüfung hinsichtlich technischer Erschließung, Wirtschaftlichkeit, artenschutzfachlicher Gegebenheiten, Grundstücksverfügbarkeit u.v.m.
 - Nördliches Stadtgebiet ohne größere zusammenhängende Potentialflächen
 - Stadtgrenze

Stadt Coesfeld

Prioritäre Eignungsflächen für Windkraftnutzung nach städtebaulichen Kriterien

	Maßstab im Original	1 : 20.000
	Blattgröße	96 / 85
	Bearbeiter	Ahn / Stro
	Datum	17.03.2023

WP / WoltersPartner
 WoltersPartner GmbH
 Dangoer Straße 15 • D-48653 Coesfeld
 Telefon: 02541 9499-0 • Fax: 9499-100
 stadtkoordinator@wolterspartner.de

Auftraggeber:
Stadt Coesfeld

- Einschätzung des Risikos natur- und artenschutzfachlicher Konflikte**
- Hoch
 - Mittel
 - Gering